

Echte und unechte Gnadenlehen am hohenlohischen Lehenshof

Von Frieder Bechstein

Unter dem Lehenswesen im juristischen Sinn ist die Summe der Rechtsinstitute zu verstehen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lehensherrn und seinem Vasallen regeln. Diese Beziehungen bedurften einer Ordnung in zweifacher Weise: Einmal war der Lehensherr dem Lehensträger gegenüber verpflichtet, ihm Schutz und Unterhalt zu gewähren, ihm mit Rat und Tat beizustehen und zum anderen war der Vasall seinem Herrn gegenüber zur Treue und zum Dienst, ursprünglich Waffendienst, gebunden.

Die Entstehung solcher lehensrechtlichen Bindungen erfolgte durch die Belehnung. Sie bedeutete die formelle Übertragung des Lehens durch den Lehensherrn auf den Lehensträger, der ihm hierfür die Leistung seiner Vasallenpflichten versprach. Dieser Vorgang setzte sich also aus der Leihe und dem Treueversprechen zusammen.

Die Lehen bestanden in der Regel aus Grundstücken, aus Rechten oder Ämtern. Nicht nur nach dem Objekt der Belehnung, sondern auch aus den besonderen Umständen ihrer Entstehung heraus trugen bestimmte Lehen besondere Bezeichnungen. Im Rahmen dieser Abhandlung soll auf die Gnadenlehen (echte Gnadenlehen) und deren Unterschied zu den nur gnadenhalber verliehenen Lehen (unechte Gnadenlehen) eingegangen werden. Beide Lehenstypen waren beim hohenlohischen Lehenshof vertreten.

Ursprünglich erhielt der Belehnte das Gut nur auf Lebenszeit. Seit dem 9., insbesondere aber 10. Jahrhundert finden sich im allgemeinen Lehensrecht immer häufiger Fälle, in denen Vasallensöhne nach dem Tod ihres Vaters in deren Lehensrechte und Lehenspflichten eintraten. Zwischen dem 11. und 12. Jahrhundert hat das Lehen in der Praxis den Charakter der Erblichkeit angenommen: Damit erlangte der Erbe ein Recht auf Belehnung mit dem väterlichen Lehensgut.

Personen aber, die aus lehensrechtlichen Gründen keinen Anspruch auf Belehnung hatten (z. B. wenn kein Lehensvorgänger in der Familie war, wenn sie also keinen „erbrechtlichen“ Lehensanspruch nachweisen konnten), wurden in gewissen Fällen mit sogenannten Gnadenlehen belehnt. Die rechtlich bedeutsame Tatsache, daß kein „Rechtsanspruch“ auf die Belehnung bestand, wurde ausdrücklich im Lehenbrief und dem vom Vasallen erteilten Lehensrevers vermerkt.

I. Am hohenlohischen Lehenshof war die Zahl echter Gnadenlehen gering. Aus den vorhandenen Unterlagen ist zu schließen, daß die Belehnung mit solchen Gnadenlehen als eine Auszeichnung und Belohnung für Persönlichkeiten gedacht war, die sich im Dienst um das Haus Hohenlohe verdient gemacht haben. So erhielt 1583 Zacharias Hyso, langjähriger Rat in der Verwaltung der Zweiglinie Hohenlohe-Neuenstein, als ein solches Gnadenlehen einen Burgstadel in Obermünkheim, einen halben Zehnten dort und weitere Zehntrechte in Wittighausen und Lindenau sowie Gülten in Untermünkheim. Das echte Gnadenlehen unterlag nach seiner Verleihung den allgemeinen lehensrechtlichen Bestimmungen. Es

konnte nach den geltenden lehensrechtlichen Gewohnheiten verkauft werden, die Lehenserben mußten bei den gegebenen Anlässen um Belehnung nachsuchen und über die erfolgte Belehnung einen Revers ausstellen. Auch mußte bei jeder Belehnung die dafür festgesetzte Lehensgebühr entrichtet werden. Der Träger eines solchen Gnadenlehens konnte dieses auch — wie ein gewöhnliches Lehen — verpfänden, wie es z. B. die Kinder des 1690 mit einem hohenlohischen Gnadenlehen bedachten Öhringer Hofmeisters Wolfgang Ernst von Berga mit Konsens des damaligen Lehensadministrators, Philipp Ernst von Hohenlohe, 1735 taten. Träger eines weiteren hohenlohischen Gnadenlehens war seit 1642 der würzburgische Rat und Vizekanzler Dr. iur. Caspar Leopold, der — wie es damals hieß — „ob bene merita“ einen halben Hof in Dettelbach erhielt.

Alle diese Lehen waren vor ihrer Ausgabe als Gnadenlehen infolge Aussterbens der bisherigen Vasallenfamilien an das Gesamthaus Hohenlohe zurückgefallen: So waren das Gnadenlehen des Zacharias Hyso nach Aussterben der Familie von Roßdorf, das des Hofmeisters von Berga nach Aussterben der Familie Lochinger und das des Dr. iur. Caspar Leopold nach Aussterben der Familie von Reinstein zuvor dem hohenlohischen Lehenshof heimgefallen. In allen diesen Fällen war es der freie Entschluß des durch den Lehensadministrator vertretenen Gesamthauses Hohenlohe, eine Gnade also, das Lehen gerade an diesen Betreffenden auszugeben.

II. Neben diesen echten Gnadenlehen finden sich in zahlreichen anderen Fällen Belehnungen, bei denen im Lehensbrief bzw. Lehensrevers Formulierungen wie „von besondern sinen Gnaden“ (Lehensrevers der Brüder von Altheim von 1390) oder „auß besondern Gnaden“ (Lehensrevers des Ludwig Casimir von Stetten von 1614) oder zahlreiche andere sinngemäße Ausdrücke gebraucht wurden. Diese Lehen waren aus irgendwelchen Verletzungen der Vasallenpflichten verwirkt worden. Damit stünde dem Lehensherrn eine Einziehung zu, die dann aber aus Gnade doch nicht durchgeführt wurde. Bisweilen handelte es sich aber auch um Lehensgüter, die mit dem Tod des letzten männlichen Lehensträgers dem Haus Hohenlohe heimgefallen waren, deren Einziehung aber für die dadurch Betroffenen (z. B. für die Witwe oder die unversorgten Töchter) eine Härte dargestellt hätte.

Diese Lehen unterscheiden sich also von den oben dargestellten (echten) Gnadenlehen dadurch, daß sie beim bisherigen Träger bzw. seiner Familie verblieben, obwohl der Lehensherr ein Recht auf Einzug des Lehens gehabt hätte. Bei den echten Gnadenlehen dagegen erhält der Begünstigte ein ihm bisher nicht zustehendes Lehen neu, weil ihm dadurch eine besondere Gunst erzielt werden sollte.

Beiden Formen — den echten und den unechten Gnadenlehen — ist gemeinsam, daß die Belehnten an sich keinen Anspruch auf das Lehensgut haben. Sie unterscheiden sich darin, daß bei den unechten Gnadenlehen im Lehensvertrag Bestimmungen aufgenommen werden konnten und auch häufig aufgenommen wurden, die von den normalen, im Lauf der Zeit stereotyp gewordenen Formulierungen der gewöhnlichen Lehensbriefe bzw. Lehensreverse abweichen. Dies hat seinen Grund darin, daß der Lehensherr ja nicht verpflichtet war, das Lehen in der Hand des bisherigen Trägers bzw. seiner Familie zu belassen, der Lehensträger bzw. seine Angehörigen aber in den meisten Fällen ein überaus großes wirtschaftliches Interesse an der weiteren Nutzung des Gutes hatten. Ein besonders anschauliches Beispiel eines solchen unechten Gnadenlehens bildet der Fall des

hohenlohischen Vasallen Ludwig Casimir von Stetten. Dieser versäumte, rechtzeitig um seine Wiederbelehnung nachzusuchen. Aus diesem Grund wurde er 1612 vom damaligen hohenlohischen Lehensadministrator, dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Weikersheim, aufgefordert, dem mit der Einziehung des Lehens beauftragten hohenlohischen Beamten Dr. iur. Christoph Rhezer die notwendigen Unterlagen herauszugeben und die zur Abtretung erforderlichen Handlungen vorzunehmen: „Wir Georg Friedrich . . . urkhunden hiemit öffentlich gegen allermeinlichen, demnach der veste, unser lieber besonder Ludwig Casimir von Stetten . . . von Unserer Gravschaft Hohenloe unterschiedliche stück und güter, Herrlig- Obrig- und Gerechtigkeiten zu Lehen getragen, solche aber uf zeitlichen Hintritt des weilandt Wolgeborenen Unsers geliebten Herren und Vaters, Wolfgang . . . Christwolseeiligen angedenckens, bey Uns als unzweifelichen Lehens-Administratorm von der Gravschaft Hohenlohe rührenden Lehen in der zu Recht bestimmter Zeit renovationem investiturae nicht gesucht, sondern beynahe uf zwey Jahre über mehrmals beschehene erinnerung seiner Befreundten wißentlich ohne gehörige Ansuchung fürüber gehen lassen, daher wir verursacht worden, ihme wegen begangener Lehens-Verwückung die bißhero ingehabte Lehen aufzukünden und die Abtretung bey so offenbahrer kundbaren Bewandtnuß alsobalden zu begeren.“ Dieser Aufforderung kam Ludwig Casimir von Stetten im selben Jahr noch nach. Bereits kurz darauf (1613) kam er um die Wiederbelehnung ein. Seine Bitte unterstützte seine ganze dadurch in große wirtschaftliche Not geratene Familie. 1614 kam Graf Georg Friedrich der Bitte des Herrn von Stetten nach; da es sich in diesem Fall aber um ein gnadenweise wiedererteiltes Lehen, also ein unechtes Gnadenlehen handelte, war es möglich, daß er die Belehnung mit Auflagen verband, die bei einem gewöhnlichen Lehen undenkbar gewesen wären. In dem Lehensbrief von 1614 findet sich daher folgende Bestimmung: „Und weil Ihre Gnaden die Fürbitt der hochwolgeborenen dero geliebten Fraw Mutter uf sein, Ludwig Casimirs von Stetten, Haußfrauen hochflehentlich Bitten und Anlangen hierbey allermeist angesehen, soll ihm hiemit auferlegt und eingebunden sein, gegen seine Haußfrauen sich mit christlichem wolstündigen Leben und Führung gesamter Haußhaltung, wie sich bey adelichen Standt ohne das allermeist gezimet, erzeigen und verhalten; Also auch gegen seinen Vetter und Bruder, denen von Stetten zu Kochenstetten, kein neue Streit oder Zwietracht vergebentlich anfangen oder erwecken, sondern vielmehr freund- und brüderlich vertragen, verainigen, auch die Untertanen, mit Unbilligkeit keineswegs beschweren, sondern bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben lassen.“

Die Verletzung der dem Vasallen obliegenden Pflichten, die der Belehnte zusätzlich zu den allgemeinen Lehenspflichten zu erfüllen hatte, zog die Verwückung und sofortige Einziehung des Lehens nach sich: „Dieweil auch die Belehnung auß sondern Gnaden geschicht, solle Ludwig Casimir von Stetten disen vorgeschribenen Conditionen allen fleißes nachkommen, mit diser austrücklichen Verwarung, da er darwider handeln würde, das alßdann ihre Gnaden widerrum zu den Lehen zugreifen, dieselben einzuziehen oder seinen Vettern oder Bruder nach Gefallen zu übergeben, ohne alle Hinderung zu aller und jeder Zeit bevorstehen.“

In den Lehensbriefen und Lehensreversen, die über solche unechten Gnadenlehen ausgefertigt wurden, findet sich stets der ausdrückliche Vorbehalt, daß diese vorliegende Belehnung als ein Sonderfall anzusehen ist, und daß damit für gleichgelagerte andere Fälle kein Rechtsvorgang geschaffen sei. Damit sollte verhindert

werden, daß aus dieser freiwilligen Wiederbelehnung sich irgendein Herkommen entwickeln könnte, das den Lehensadministrator in ähnlichen Fällen verpflichten würde: „auß Gnaden und ohne einige Verbindlichkeit, mit ausdrücklichen Verwahrung, daß es der Graveschaft Hohenloe und dero Lehensaal ohne Praejudiz sonsten zu ganz keiner Nachfolg gereichen solle“, wie es in dem bereits erwähnten Lehensbrief für Ludwig Casimir von Stetten von 1614 heißt.

War ein solches verwirktes oder eröffnetes Lehen als ein unechtes Gnadenlehen wieder erteilt worden, so standen dem Lehensbesitzer an diesem Gut die gleichen Rechte wie früher zu, allerdings mit der Einschränkung der oben erwähnten zusätzlichen Pflichten. Gab der Vasall keinen Anlaß zur Einziehung eines solchen Lehens, so ging es bei seinem Tod auf seine Lehenserben über (so blieb z. B. das Ludwig Casimir von Stetten 1614 erteilte Lehen nach seinem Tod seinen Lehenserben erhalten, da er die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hatte). Die bei der gnadenweisen Belassung bzw. Wiedererteilung des Lehens zusätzlich gemachten Auflagen entfielen, das Lehen hatte dann denselben Rechtscharakter wie ein sonstiges Lehen.

(Aus: Frieder Bechstein, juristische Dissertation „Die Beziehungen zwischen Lehensherr und Lehensträger in Hohenlohe seit dem 13. Jahrhundert“, Stuttgart, Herbst 1965.)